

Über die Grenzmarke hinaus

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9. Verbindung vereinzelter Sätze zu einem abgerundeten Aufsatze, Diese Übung hat den Zweck, den Schüler im Anordnen der Gedanken anzuleiten.

10. Das sachgemäße Ordnen und Verbinden durcheinandergeworfener Sätze, und zwar nach einem gegebenen Plane.

Bevor alle diese Aufgaben gelöst sind, kann man im Anschlusse an das Lesebuch oder an geeignete leichtere Erzählungen passende Nachbildungen, Erweiterungen zc. anfertigen lassen.

* Über die Grenzmarke hinaus.

(Verspätet, aber nicht zu spät.)

1. Der Badische Lehrerverein scheint eine Schwenkung vom National-liberalismus zur Demokratie gemacht zu haben. In seiner 8. Generalversammlung in Mannheim wurde dem Begrüßungstelegramme eines demokratischen Abgeordneten demonstrativer Beifall gespendet, hingegen das bisher übliche Begrüßungstelegramm an den Landesherrn unterlassen. Zwei demokratische Blätter erläuterten diese Haltung als „Antwort“ darauf, daß der Großherzog das Heiberg-berger Lehrerprogramm „Unsinn“ genannt habe. Auf dieser Versammlung erklärten sich die Lehrer verblümt gegen die Erteilung des Religionsunterrichtes und für die Befreiung der Lehrer von demselben.

2. Es wurde in der bulgarischen Hauptstadt der zweite Lehretongreß eröffnet. Daran nahmen meist Volksschullehrer und -Lehrerinnen teil. Er stellte sich in Opposition zum Unterrichtsministerium und verurteilte namentlich die Verfügung, daß die Lehrer während der Ferienzeit die Garben am Felde im Dienste der Zehentkontrolle zählen müssen. Auch mehrere andere, die materielle und gesellschaftliche Stellung des Lehrers betreffende Beschlüsse wurden gefaßt.

3. In Belgien strebt nun die katholische Partei die Revision des Schulgesetzes an mit dem Programme: Verbesserung der staatlichen Schulen in moralischer und religiöser Hinsicht; Teilnahme der katholischen freien Schulen an den staatlichen Unterstützungen; Zurückstattung der Gehälter und Pensionen jener Lehrer, welche im Jahre 1879 lieber demissionierten, als das kirchenfeindliche Schulgesetz annahmen.

4. In Norwegen darf an einer öffentlichen Volksschule (Gemeindeschule) kein Lehrer angestellt werden, welcher sich nicht zur lutherischen Staatsreligion bekennt. Die Gemeindeschulen sind gesetzlich streng lutherisch-konfessionell. Selbst Sprachlehr- und Rechenbücher verraten dies. Eben weil Gemeindeschulen lutherisch-konfessionelles Gepräge tragen müssen, ist es den Katholiken gestattet worden, eigene katholische Schulen zu unterhalten. Freilich kommt es vor, daß ein katholischer Seelsorger und Schulmeister dazu verpflichtet wird, den Beitrag für das Fegen und Bodenaufwaschen in der lutherischen Gemeindeschule zu leisten. In diesem Lande ist der Rücktritt zur katholischen Kirche (Katholischwerden ist für einen jeden Protestanten ein Rücktritt) gesetzlich erlaubt, nur Personen in mehreren amtlichen Stellungen, z. B. auch dem Gemeindeschullehrer, nicht.

5. Der Artikel 14 des unheilvollen Vereinsgesetzes ist unter den Bravouren der Linken angenommen worden. Er verbietet rundweg den Kongregationen, Schulen zu eröffnen, wenn sie vom Staate nicht ermächtigt sind. Die Annahme dieses Artikels bedeutet einen großen Sieg der Regierung und ihrer Hintermänner,

der jüdischen Freimaurerei. Viele gut denkende Deputierte, auch nichtkatholische, haben diese Annahme bekämpft. Allein es hat nichts genützt. Dieser Artikel 14 verstößt gegen die Unterrichtsfreiheit, die in Frankreich gesetzlich eingeführt ist, und jedem erlaubt, der seine staatlichen Prüfungen bestanden hat, Unterricht nach seiner Art zu erteilen und eine Schule zu eröffnen, von der Elementarschule bis zur Universität.

Graf de Mun trat in die Schranken und verteidigte meisterhaft den vernünftigen und katholischen Standpunkt. Nur dem Fanatismus der Freimaurer in der Kammer hat Waldeck-Rousseau seinen traurigen Triumph zu verdanken.

* Die Prügelstrafe, vom politischen Standpunkte aus betrachtet.

In der Reichstagsitzung in Berlin kam den 18. März dieses Jahres auch eine Petition betreffend Einführung der körperlichen Züchtigung zur Besprechung, die jedoch nur von den Konservativen befürwortet wurde. Den abweisenden Standpunkt des Centrums vertrat der Württemberger Abg. Dr. Gröber in folgenden bemerkenswerten Ausführungen, deren Anwendung auf den Lehrerstand jeder Leser ohne besonderes Glossarium sich zu machen versteht, wenn er bedenkt, wie so oft schon die Politik ihren verheerenden Einfluß auf Schule und Lehrerstand (Patentierung, auch eine Art Prügelstrafe) ausgeübt. Dr. Gröber sagt: „Die Freunde der Petition wollen die Prügelstrafe nur auf besonders rohe Verbrechen angewendet wissen. Es wird aber außerordentlich schwer sein, alle diese Fälle genau zu umschreiben. Die Auslegung einer solchen Bestimmung würde jedenfalls in der Praxis immer weiter gehen, und es könnte in politisch oder wirtschaftlich aufgeregten Zeiten dahin kommen, daß die herrschende Richtung geneigt sein würde, die unterdrückte Minderheit unter dieses neue Strafmittel der Prügelstrafe zu stellen. (Beifall und Widerspruch.) Denken Sie nur zurück an die Zeiten des Kulturkampfes — was hat man damals nicht alles als höchst strafbar und staatsgefährlich, als gemein und niederträchtig angesehen und bestraft; ich bin überzeugt, wenn man damals schon die Prügelstrafe gehabt hätte, sie wäre in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen. (Beifall und Widerspruch), und jedenfalls würde man auch die Bismarckbeleidigungen mit Prügelstrafe zu sühnen versucht haben. Und wenn die Prügelstrafe heute eingeführt werden sollte, sie würde unzweifelhaft ganz verschieden angewendet werden im Osten und im Westen (Sehr richtig), ich bin jedenfalls überzeugt, daß die polnische Nation viel mehr damit bedacht würde als die germanische (Widerspruch rechts) — lassen Sie es gut sein, so viel weiß ich auch von der Praxis der Strafvollziehung: auch diejenigen, die die Strafe zu vollziehen haben, sind nur Menschen und sind als solche den Parteileidenschaften unterworfen. Weiter aber: warum sollen nur Rohheitsdelikte mit Prügelstrafe belegt werden, warum nicht auch Bosheitsdelikte, die doch manchmal noch viel schlimmer sind, als Rohheitsverbrechen? Sie sehen, sobald man ein so scharfes Strafmittel einführt, wird man auf der Bahn der Konsequenzen immer weiter gedrängt. Und weiter: ich gebe ohne Weiteres zu, daß Rohheiten in allen Gesellschaftsklassen vorkommen, aber das kann doch nicht bestritten werden, daß sie in den weniger gebildeten Kreisen häufiger sind. Der Gebildete ist imstande, seinen Gegner mit bissigen Bemerkungen bis aufs Blut zu quälen; wer das nicht versteht, macht von seiner rohen Naturkraft Gebrauch und sucht sich damit zu helfen. Vielleicht kommt er damit nicht einmal so weit, wie der andere mit seinen raffinierten Bosheiten, aber er muß es sich gefallen lassen, der Prügelstrafe unterworfen zu werden, während dem andern nicht beizukommen ist. Ich meine überhaupt: wer da glaubt, mit Prügelstrafen Rohheitsdelikten abhelfen zu können, der befindet sich in einem großen